

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Stallwang vom 15.07.2021

Auf der Grundlage des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stallwang folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Ertüchtigung der Kläranlage Wetzelsberg

Zweck des Vorhabens:

Die Gemeinde Stallwang verfügt über eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Wetzelsberg in den Fechenbach und von Niederschlagswasser in den Wetzelsberger Bach mit Bescheid vom 10.09.1993, Az. 43-641/10 letztmalig geändert mit Bescheid vom 09.11.2016, Az. 42-6411/1 und 6411/2. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2018. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage in Wetzelsberg ist somit abgelaufen. Für die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine technische Ertüchtigung der Kläranlage zwingend notwendig. Mit der Planung der Maßnahme wurde das Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94375 Straubing beauftragt.

Art und Umfang des Vorhabens:

- **Rotationstauchkörperanlage:**
Ertüchtigung der belüfteten Teichkläranlage in Wetzelsberg durch eine neu zu beschaffende Rotationstauchkörperanlage im bestehenden Standort der Kläranlage. Die für den Einbau der neuen Anlage müssen die erforderlichen Erdarbeiten durchgeführt werden.
- **Erweiterung auf 300 Einwohnerwerte (EW):**
Die neue Anlage muss dabei über erweiterte Kapazitäten verfügen. Derzeit ist die Kläranlage in Wetzelsberg für 193 Einwohnerwerte (EW) ausgebaut. Bereits jetzt sind insgesamt 205 EW an die Kläranlage angeschlossen. Entsprechend der Vorgaben der Biologischen Ausbaugröße 2044 wurde der maximal mögliche Anschlussgrad inkl. geringer Entwicklungsreserve gerundet mit 300 EW festgelegt. Die neue Kläranlage wird entsprechend dimensioniert.

- Absturzsicherung für das Vorklärbecken:
Das Vorklärbecken bleibt unverändert im Bestand erhalten, die Beckenböschungen und die Beckensohle sind betoniert. Gemäß Schreiben des Büros für Arbeitssicherheit und Umweltschutz vom 17.12.2018 muss am Vorklärbecken eine 1,10 m hohe Absturzsicherung errichtet werden.
- Erneuerung der Rechenanlage:
Die Siebanlage BTS 200, Baujahr 1993, Fabrikat BT-Klärtechnik wurde im Zuge des Neubaus der Kläranlage 1993 eingebaut. Die Siebanlage beinhaltet eine Rechengutpressung mit Abwurf inkl. Absackvorrichtung in eine Mülltonne. Die Siebanlage wurde im Rechenraum des Betriebsgebäudes aufgestellt. Die Lieferfirma BT-Klärtechnik existiert nicht mehr, so dass Ersatzteile wie z.B. Bürsten praktisch nicht mehr erhältlich sind. Im Rechengut ist nach der Pressung noch ein hoher Wasseranteil vorhanden. Insgesamt entspricht die Maschine nicht mehr dem Stand der Technik und muss ausgetauscht werden.
- Sanierungsarbeiten am Betriebsgebäude:
Das Betriebsgebäude beinhaltet Rechenraum, Geräteraum, Sanitärraum und Schaltwarte. Die Laboruntersuchungen finden auf der Kläranlage in Stallwang statt. Die massive Gebäudesubstanz (Mauerwerk/Stahlbeton) ist augenscheinlich in einem guten Zustand. Im Rechenraum herrscht eine unzureichende Be- und Entlüftung mit entsprechend hoher Luftfeuchtigkeit. In der Folge kommt es zu Putzabplatzungen. Dieser Zustand wurde seitens der technischen Gewässeraufsicht vom 11. 06.2015 bereits bemängelt. Die Beheizung des Gebäudes ist aufwändig durch veraltete Heizkörper. Die Einspeisung der zentralen Wasserversorgung ist zu sanieren.
- Klärteiche:
Anpassung der Klärteiche an die geänderten Anforderungen der Scheibentauchkörperanlage
- Rückbau der Schlauchbelüftungsanlage:
Die mit Kompressoren betriebene Schlauchkörperbelüftungsanlage muss rückgebaut werden.
- Anpassungen von Rohrleitungen:
Das gesamte Rohrleitungssystem muss an die technischen Erfordernisse der neuen Klärtechnik angepasst werden.
- Erneuerung der gesamten Mess- und Regelungstechnik:
Die bisher verwendete Schaltwarte muss gegen eine EDV-gestützte Mess- und Regelungstechnik (MSR-Technik) ausgetauscht werden, die zum Betrieb der Scheibentauchkörperanlage erforderlich ist.
- Anpassung von Elektroanschlussleitungen:
Für den Betrieb der neuen MSR-Technik müssen elektrische Anschlussleitungen angepasst werden.
- Erneuerung des Wasseranschlusses:
Der Wasseranschluss der Kläranlage muss erneuert werden.
- Erneuerung von Abwasserleitungen innerhalb der Kläranlage Wetzelsberg:
Die Umstellung auf die neue Klärtechnik bringt die Änderung von Kanal- und Rohrleitungen, Gerinnen, Schächten und Schiebern auf dem Gelände der Kläranlage in Wetzelsberg mit sich. Diese Arbeiten sind für die Ertüchtigung der Kläranlage zwingend erforderlich. Vor der Inbetriebnahme muss eine Dichtigkeitsprüfung und ein Probetrieb des neuen Leitungsnetzes durchgeführt werden.

- Sonstige Arbeiten:
 - Einfriedung inkl. Toranlage
 - Landschaftspflegerische Gestaltung
 - Straßen und Wege
 - Sanierungsflächen – Rückbau und Wiederherstellung
 - Neubaufächen Schotterrasen und Pflasterflächen
 - sonstige Außenanlagen

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Erneuerungs- und Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird auf 850.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,31 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,57 €. |

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE STALLWANG

Stallwang, 15.07.2021

(Siegel)

Max Dietl,
Erster Bürgermeister